



GEMEINDEAMT UNTERWEIERSDORF

Pol. Bezirk Freistadt, OÖ.

A-4210 Unterweikersdorf, Gusentalstraße 1A
Klimabündnisgemeinde - Gesunde Gemeinde

Unterweikersdorf, am 27.04.2017

Betrifft:

KANALANSCHLUSS – KOSTENERSATZ

Bearbeiter: Hr. Matzinger

Durchwahl: 15

Az: 811-3

GR-Beschluss vom 27.04.2017

Gemäß § 12 Abwasserentsorgungsgesetz 2001 i.d.g.F. liegt Ihr (geplantes) Objekt im Anschlusspflichtbereich des öffentlichen Kanales.

Sämtliche Kanalanschlussarbeiten vom anzuschließenden Objekt bis zum Kanalhauptstrang, einschließlich eines nachträglich zu errichtenden Anschlusschachtes beim Hauptkanal sind von einem konzessionierten Baugewerbetreibenden im Einvernehmen mit der Gemeinde auf Kosten des Anschlusspflichtigen auszuführen.

Für die Durchführung der Bauarbeiten auf öffentlichem Gut ist mind. 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Gemeindeamt um die straßenpolizeiliche Bewilligung gem.

§ 90 StVO 1960 i.d.g.F. anzusuchen.

Nähere Anweisungen der Gemeinde, die hiermit ausdrücklich vorbehalten werden, sind einzuhalten.

Wird der Kanalanschluss bis zum Grundstück im Zuge der Kanalbauarbeiten für den Hauptkanal verlegt, hat der *Bauwerber / Grundeigentümer* einen pauschalierten Kostenersatz von € 1.550,00 inkl. 20 % USt an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Betrag ist auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015 – Index Oktober 2016 (101,5) – wertgesichert und wird jährlich mit Wirkung 1. Jänner auf Basis des Oktoberwertes des VPI 2015 des Vorjahres angepasst.

Die Vorschreibung des Kostenersatzes erfolgt nach Errichtung des Anschlusses mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Kostenersatz.

Gemäß § 1 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Unterweikersdorf wird für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Kanalisationsanlage eine **Kanalanschlussgebühr** eingehoben. Zusätzlich ist – wenn der Anschluss im Zuge der Errichtung des Hauptkanals erfolgte - ein **pauschalierter Kostenersatz** (für die Herstellung der Anschlussleitung) zum Zeitpunkt der Funktionsfähigkeit des Kanals fällig.

Abgabepflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes.

Gemäß § 6 der Kanalgebührenordnung wird die Kanalanschlussgebühr mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz fällig. Der Gesamtbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides zu entrichten.

Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Veräußerung,...) sind vorstehende Informationen dem Rechtsnachfolger zur Kenntnis zu bringen. Dies betrifft auch weitere Vereinbarungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung des pauschalen Kostenersatzes (Vorschreibung an Besitznachfolger).




Wurm Wilhelm
Bürgermeister

Telefon: 07235/63014-0 Fax: 07235/63014-13

E-Mail: gemeinde@unterweikersdorf.ooe.gv.at

Homepage: <http://www.unterweikersdorf.at>